



# Schulordnung

---

Primarschulgemeinde Balgach

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Geltungsbereich	4
Aufgaben	4
Zusammenarbeit	4
Schulanlagen	4
<b>II. Schulbetrieb</b>	<b>5</b>
Stundenplan	5
Schulweg	5
Ferien und unterrichtsfreie Tage	5
Besondere Veranstaltungen	5
Kostenbeteiligung	5
<b>III. Schülerinnen und Schüler</b>	<b>6</b>
Urlaub	6
Absenzen	6
Verhalten	6
<b>IV. Erziehungsberechtigte</b>	<b>7</b>
Rechte	7
Pflichten	7
Unterrichtsbesuch	7
<b>V. Lehrpersonen</b>	<b>7</b>
Berufsauftrag	7
Vertretung im Schulrat	7
Weiterbildung	8
Urlaub und Absenzen	8
<b>VI. Schulleitung</b>	<b>8</b>
Auftrag	8
Aufgaben	8
Kompetenzen	9
Weisungsbefugnis	9
Vertretung im Schulrat	9
Wahl und Anstellung	9
Weiterbildung	9
<b>VII. Schulrat und Schulratspräsidium</b>	<b>10</b>
Auftrag	10
Aufgaben und Kompetenzen Schulrat	10
Aufgaben und Kompetenzen Schulratspräsidium	10
<b>VIII. Schulverwaltung</b>	<b>10</b>

Aufgaben und Kompetenzen	10
<b>IX. Weiteres Personal</b>	<b>11</b>
Aufgaben und Kompetenzen	11
<b>X. Schlussbestimmung</b>	<b>11</b>
Aufhebung der bisherigen Schulordnung	11
Fakultatives Referendum	11

Der Primarschulrat Balgach erlässt gestützt auf das Volksschulgesetz und die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Balgach folgende Schulordnung.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

<b>Geltungsbereich</b>	<b>Art. 1</b> Die Schulordnung regelt den Schulbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.
<b>Aufgaben</b>	<b>Art. 2</b> Die Primarschulgemeinde Balgach führt folgende Schulen: a) 1. Zyklus (Kindergarten, 1. – 2. Primarklasse) b) 2. Zyklus (3. – 6. Primarklasse) Die Schule kann bei Bedarf Kleinklassen führen.
<b>Zusammenarbeit</b>	<b>Art. 3</b> Die Primarschulgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Gemeinden und Institutionen Zweckverbände gründen oder dazu eine andere Rechtsform wählen und Leistungsvereinbarungen abschliessen.
<b>Schulanlagen</b>	<b>Art. 4</b> Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit es der Schulbetrieb gestattet, stehen die Schulanlagen auch Dritten zur Verfügung. Die ausserschulische Benützung ist im Benützungsreglement geregelt.

## II. Schulbetrieb

### Stundenplan

#### Art. 5

Der Schulrat legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.

Die Stundenplanung wird nach den Richtlinien des Schulrates von der Lehrperson entworfen, von der Schulleitung koordiniert und vom Schulrat erlassen.

### Schulweg

#### Art. 6

Die Verantwortung für den Schulweg liegt grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten. Der Schulrat sorgt für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg.

### Ferien und unterrichtsfreie Tage

#### Art. 7

Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben [1] .

Der Schulrat legt die unterrichtsfreien Tage und Halbtage fest und veröffentlicht sie mit dem Ferienplan.

Der Schulrat legt den Zeitpunkt für die Winterferien fest.

### Besondere Veranstaltungen

#### Art. 8

Der Schulrat kann besondere Veranstaltungen als Bestandteil des obligatorischen Unterrichts anordnen oder bewilligen.

Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.

### Kostenbeteiligung

#### Art. 9

Soweit es das Gesetz zulässt, kann der Schulrat von den Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung verlangen:

- für Fächer und Kurse, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordert [2].
- für Schulanlässe nach Art. 8 dieser Schulordnung, soweit den Erziehungsberechtigten Einsparungen erwachsen [3].

### III. Schülerinnen und Schüler

#### Urlaub

##### Art. 10

Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder an höchstens zwei Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht befreien.

Voraussetzung ist die schriftliche Mitteilung an die Klassenlehrkraft bis spätestens zwei Tage vor der Abwesenheit. Die Lehrpersonen führen Kontrolle über den Bezug der Halbtage zur freien Verfügung.

##### Art. 11

Urlaubsgesuche, die über den Bezug der Halbtage zur freien Verfügung gemäss Art. 10 hinausgehen, müssen schriftlich und begründet eingereicht werden. Gesuche von mehr als 10 Schultagen sind 30 Tage vor Urlaubsbeginn dem Schulrat einzureichen. Über die Gesuche entscheidet:

- a) bis zu einem Schultag die Klassenlehrkraft.
- b) bis zu 10 Schultagen die Schulleitung.
- c) über 10 Schultage der Schulrat.

#### Absenzen

##### Art. 12

Die Erziehungsberechtigten melden der Lehrperson eine Abwesenheit ihres Kindes vor Unterrichtsbeginn. Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib der Schülerin oder des Schülers.

Die Lehrperson oder die Schulleitung können im Anschluss an eine Absenz eine schriftliche, von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Begründung verlangen.

Bei mehrtägigen oder häufigen Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall kann von den Erziehungsberechtigten ein Arztzeugnis verlangt werden.

#### Verhalten

##### Art. 13

Schülerinnen und Schüler haben sich in der Schule und in der Öffentlichkeit anständig, respekt- und rücksichtsvoll zu verhalten.

Das Verhalten der Schülerinnen und Schüler im Schulhaus und auf dem Schulhausareal wird in der Schulhausordnung geregelt.

Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können die vom kantonalen Recht vorgesehenen, erzieherisch sinnvollen Disziplinar massnahmen angeordnet werden [4].

Für vorsätzlich angerichtete Schäden haften die Verursacher bzw. die Erziehungsberechtigten. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

## IV. Erziehungsberechtigte

### Rechte

#### Art. 14

Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Schulanlässe und über Fragen, die für die Erziehungsberechtigten von Interesse sind.

Lehrperson und Schulführung informieren die Erziehungsberechtigten und geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache, wenn besondere Massnahmen zu treffen sind oder wenn Leistung oder Verhalten des Kindes zu Bemerkungen Anlass geben.

Die Lehrpersonen sorgen für die Verbindung zu den Erziehungsberechtigten nach Vorschriften des kantonalen Rechts, den Weisungen des Schulrates und der Schulleitung.

### Pflichten

#### Art. 15

Die Primarschule Balgach fördert verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten und haben eine Mitwirkungspflicht der Schule gegenüber. Erziehungsberechtigte, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten oder gegen ihre Mitwirkungspflicht erheblich verstossen, werden vom Schulrat verwarnet oder gebüsst.

### Unterrichtsbesuch

#### Art. 16

Erziehungsberechtigte können nach Absprache mit der Lehrperson Unterrichtsstunden besuchen.

Die Schulleitung legt jährlich die offiziellen Besuchstage fest.

## V. Lehrpersonen

### Berufsauftrag

#### Art. 17

Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen an ihrem Berufsauftrag. Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung zur Volksschule und den Weisungen des Schulrates.

### Vertretung im Schulrat

#### Art. 18

An den Sitzungen von Rat und Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen nimmt wenigstens eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil.

Die Lehrpersonen sind wie die Behördenmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Ausstand richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege. Rat und Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen können den Ausstand ausserdem verlangen, wenn schutzwürdige Interessen es erfordern.

## **Weiterbildung**

### **Art. 19**

Rechte und Pflichten bezüglich Weiterbildung der Lehrpersonen sind im Weiterbildungsreglement geregelt.

## **Urlaub und Absenzen**

### **Art. 20**

Die Vorschriften für das Staatspersonal werden sachgemäss angewendet [5].

### **Art. 21**

Die Schulleitung beschliesst über die Gewährung eines bezahlten Urlaubs gemäss kantonalen Personalverordnung [6].

### **Art. 22**

Bei Abwesenheit der Lehrperson wird die Klasse unterrichtet oder beaufsichtigt.

Die Schulleitung regelt alles Notwendige.

### **Art. 23**

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als drei Tagen muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden.

## **VI. Schulleitung**

### **Auftrag**

### **Art. 24**

Die Schulleitung führt die Primarschule Balgach operativ im Rahmen der kantonalen Vorschriften und der vom Schulrat erteilten Weisungen und Richtlinien.

### **Aufgaben**

### **Art. 25**

Die Schulleitung führt die Schule in pädagogischer, personeller sowie organisatorischer Hinsicht gemäss Stellenbeschrieb.



<b>Kompetenzen</b>	<p><b>Art. 26</b></p> <p>Die Kompetenzen der Schulleitung sind im Schulleitungsreglement festgehalten.</p>
<b>Weisungsbefugnis</b>	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Die Schulleitung ist im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen für die Schuleinheit unterschriftsberechtigt.</p> <p>Im Rahmen ihrer Kompetenzen ist sie gegenüber den ihr unterstellten Mitarbeitenden sowie gegenüber den Schülerinnen und Schülern weisungsbefugt.</p> <p><b>Art. 28</b></p> <p>Verfügungen der Schulleitung können mit Rekurs an den Schulrat angefochten werden.</p>
<b>Vertretung im Schulrat</b>	<p><b>Art. 29</b></p> <p>Die Schulleitung ist mit beratender Stimme an den Schulratssitzungen vertreten. Sie kann Anträge an den Schulrat stellen.</p>
<b>Wahl und Anstellung</b>	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Der Schulrat ist für die Anstellung und Entlassung der Schulleitungspersonen zuständig.</p> <p><b>Art. 31</b></p> <p>Die Schulleitung kann nach Möglichkeit Unterricht innerhalb der Schule erteilen. Der Anstellungsvertrag regelt die Modalitäten der Anstellung.</p>
<b>Weiterbildung</b>	<p><b>Art. 32</b></p> <p>Die Schulleitungspersonen sind zur Aus- und Weiterbildung berechtigt und verpflichtet. Diese erfolgt während der Arbeitszeit.</p> <p>Das Schulratspräsidium genehmigt die Aus- und Weiterbildung der Schulleitungspersonen entsprechend ihrer Führungsaufgabe.</p>

## VII. Schulrat und Schulratspräsidium

### **Auftrag**

#### **Art. 33**

Dem Schulrat obliegt die Führung der Primarschulgemeinde gemäss Volksschulgesetz [7] und gemäss Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Balgach.

Der Schulrat sorgt durch entsprechende Rahmenbedingungen dafür, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss zum Wohle der Schülerinnen und Schüler erfüllt werden kann. Er erlässt ergänzende Reglemente und Weisungen zum Schulbetrieb.

### **Aufgaben und Kompetenzen Schulrat**

#### **Art. 34**

Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates als oberstes Verwaltungsorgan der Schule ergeben sich aus dem Volksschulgesetz und dem Gemeindegesetz, den kantonalen Verordnungen sowie der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Balgach.

### **Aufgaben und Kompetenzen Schulratspräsidium**

#### **Art. 35**

Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulratspräsidiums sind im entsprechenden Pflichtenheft und im Geschäftsreglement des Schulrates festgehalten.

## VIII. Schulverwaltung

### **Aufgaben und Kompetenzen**

#### **Art. 36**

Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schule, den schulischen Einrichtungen und schulischen Diensten gehörenden Aufgaben.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeitenden sind in den entsprechenden Stellenbeschrieben geregelt.

## IX. Weiteres Personal

### **Aufgaben und Kompetenzen**

#### **Art. 37**

Die Aufgaben und Kompetenzen des weiteren Personals sind in den entsprechenden Stellenbeschrieben geregelt.

## X. Schlussbestimmung

### **Aufhebung der bisherigen Schulordnung**

#### **Art. 38**

Die Schulordnung der Primarschulgemeinde Balgach vom 15. September 2004 wird aufgehoben.

### **Fakultatives Referendum**

#### **Art. 39**

Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 1. August 2023 in Kraft.

Balgach, 21. März 2023

PRIMARSCHULGEMEINDE BALGACH



Anna Sanseverino Büchel  
Schulratspräsidium



Heidi Jüstrich  
Schulverwaltung

Diese Schulordnung wird vom 1. Mai bis 9. Juni 2023 dem fakultativen Referendum unterstellt.

- [1] <sup>1</sup> Art. 18 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1)
- [2] <sup>2</sup> Art. 23 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1)
- [3] <sup>2</sup> Art. 17<sup>bis</sup>, Abs. a) des Volksschulgesetzes (sGS 213.1)
- [4] Art. 55 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) und Art. 12-14 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12)
- [5] Art. 4 des Gesetzes über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen (sGS 213.51)
- [6] Art.66 der Personalverordnung (PersV 143.11)
- [7] Art. 111 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1)